

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in seiner Sitzung vom **11.12.2013**, **TOP 23**, auf Grund der Bestimmungen des § 15 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I/156/2008 und der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240-0, (NÖ AWG 1992) in der derzeit gültigen Fassung verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet Perchtoldsdorf

§ 3

Definition der in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Abfallarten:

a) Müll:

Vorwiegend feste Abfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, sowie die im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, wenn das Abfallaufkommen in Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist.

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

b) Sperrmüll:

Müll, der wegen seiner äußeren Beschaffenheit (Größe oder Maße) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfasst werden kann (z.B. Möbel, Öfen, Fahrräder, Vorhangkarniesen, große Gartenwerkzeuge, großes Kinderspielzeug, Reisekoffer).

c) kompostierbare Abfälle:

Abfälle überwiegend pflanzlichen Ursprungs, die einer Kompostierung (z.B. methodische Umwandlung in Komposterde, Verrottung, Vergärung) zugeführt werden können.

d) Altstoffe:

Abfälle, die einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden oder zuzuführen sind (z.B. Papier, Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Textilien).

e) Restmüll:

Jener Abfall des Mülls, der weder Altstoff noch kompostierbarer Abfall ist.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die im Pflichtbereich liegen, sind gemäß § 9 NÖ AWG 1992, verpflichtet, ihre gesamten Abfälle nur durch Einrichtungen der Marktgemeinde Perchtoldsdorf erfassen und behandeln zu lassen.

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll, Altpapier, Kunststoffleichtverpackungen und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden vom Aufstellungsort am Abfuhrtag abgeholt.
- (3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Behälter einzubringen.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

26 oder 52 Einsammlungen von Restmüll
13 oder 52 Einsammlungen von Altpapier
41 oder 52 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten (permanente Abgabemöglichkeit)

- a) im Altstoffsammelzentrum im Bring-System
- b) durch eine einmal jährlich stattfindende Sammlung mit Direktabholung (Hol-System) bei den Haushalten gegen vorherige Anmeldung zu den jeweils verlautbarten Terminen.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

(1) Für die Abfuhr von Restmüll

a) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

i)	für einen Müllbehälter von	60	Liter	€	3,44
ii)	für einen Müllbehälter von	90	Liter	€	5,15
iii)	für einen Müllbehälter von	120	Liter	€	6,87
iv)	für einen Müllbehälter von	240	Liter	€	13,73
v)	für einen Müllbehälter von	770	Liter	€	42,89
vi)	für einen Müllbehälter von	1100	Liter	€	62,95

b) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (60 l Müllsäcke) pro Müllbehälter € 3,44

(2) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

c) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

i)	für einen Müllbehälter von	120	Liter	€	2,08
ii)	für einen Müllbehälter von	240	Liter	€	4,16

d) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (60 l Biomüllsäcke) pro Müllbehälter € 1,04

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt **10,07 %** des Behandlungsanteiles für Restmüll und Biomüll.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt und richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und ohne

jede weitere Aufforderung mittels Zahlschein auf das jeweils bekanntgegebene Konto zu überweisen.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich vor 06.00 Uhr so bereitzustellen dass hierdurch keine Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden nach den Bestimmungen gemäß § 33 NÖ AWG 1992 bestraft.

§ 11

Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

Soweit es zur Vollziehung der Abfallwirtschaftsverordnung bzw. des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 erforderlich ist, sind die Organe der Marktgemeinde Perchtoldsdorf sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen.

Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist - ausgenommen Gefahr in Verzug - spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen und hat das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen (§ 31 NÖ AWG 1992).

§ 12

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am **1. Jänner 2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom **1. Juli 2010** außer Kraft.